

Verordnung

vom 14. Juni 2004

Inkrafttreten:
01.01.2004

zur Genehmigung des kantonalen Anschlussvertrags zwischen santésuisse und der Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg zum TARMED-Rahmenvertrag sowie der Anhänge A, B, C, D und E des Anschlussvertrags

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 46 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV);

gestützt auf das kantonale Ausführungsgesetz vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG);

gestützt auf das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtpflege (VRG);

gestützt auf den TARMED-Rahmenvertrag vom 5. Juni 2002 zwischen santésuisse und der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH sowie dessen Anhänge;

gestützt auf das Gesuch der Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg und von santésuisse um Genehmigung des kantonalen Anschlussvertrags vom 19. Dezember 2003 zum TARMED-Rahmenvertrag.

in Erwägung:

Der neue Einzelleistungstarif TARMED ist aus dem Projekt der Gesamtrevision des Arzttarifs GRAT und dem Projekt Infra, der Totalrevision des Spitalleistungskatalogs, hervorgegangen. Die Version 1.1 der neuen Tarifstruktur TARMED, die gemeinsam von den Tarifpartnern erarbeitet wurde (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH, H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer, die Medizinaltarifkommission der obligatorischen Unfallversicherung MTK, Eidgenössische Invalidenversicherung und Eidgenössische Militärversicherung), sowie die Rahmenverträge zwischen den Tarifpartnern im Krankenversicherungsbereich (santésuisse, H+ und FMH) wurden am 30. September 2002 vom Bundesrat genehmigt. TARMED

ersetzt die kantonalen Arzttarife, den Spitalleistungskatalog und die verschiedenen Tarifstrukturen der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung und entspricht damit Artikel 43 Abs. 5 KVG, wonach Einzelleistungstarife auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten einheitlichen Tarifstruktur beruhen müssen.

Die FMH und santésuisse haben den TARMED-Rahmenvertrag am 5. Juni 2002 unterzeichnet. Dessen Ziel besteht in der Einführung und Anwendung der neuen Tarifsstruktur und einheitlicher Modalitäten für die Bezahlung der ärztlichen Leistungen durch die Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem KVG. Um zu vermeiden, dass die Einführung des TARMED eine Kostensteigerung bewirkt, wurde der Grundsatz der Kostenneutralität aufgestellt. Dieser wird im Anhang 2 des TARMED-Rahmenvertrags («Vereinbarung zur Kostenneutralität») für die ganze Schweiz klar definiert.

Der Start-Taxpunktewert TARMED muss auf Kantonsebene zwischen den kantonalen Tarifpartnern ausgehandelt werden. Er wird im Anhang C des Anschlussvertrags zum TARMED-Rahmenvertrag auf 0,91 Franken festgesetzt.

Gemäss Artikel 46 Abs. 4 KVG haben die Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg und santésuisse dem Staatsrat den kantonalen Anschlussvertrag vom 19. Dezember 2003 zum TARMED-Rahmenvertrag sowie die Anhänge A, B, C, D und E zur Genehmigung unterbreitet.

Mit der Genehmigung des kantonalen Vertrags genehmigt der Staatsrat auch den Anhang 2 «Vereinbarung zur Kostenneutralität» des TARMED-Rahmenvertrags. Damit verzichtet er gemäss den Artikeln 13 und 15 dieses Anhangs während der Kostenneutralitätsphase auf seine Pflicht zur Genehmigung der TARMED-Tarife.

In Anwendung von Artikel 48 Abs. 1 KVG setzt der Staatsrat ausserdem einen Rahmentarif fest, dessen Mindestansätze unter und dessen Höchstansätze über denjenigen des genehmigten Vertragstarifes liegen.

In Anwendung von Artikel 129 Bst. c VRG werden keine Verfahrensgebühren erhoben.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Der kantonale Anschlussvertrag vom 19. Dezember 2003 zum TARMED-Rahmenvertrag sowie die Anhänge A, B, C, D und E werden genehmigt.

Art. 2

Der Rahmentarif wird wie folgt festgesetzt:

- Mindestgrenze: 0.02 Fr. unter dem vertraglich genehmigten Taxpunkt-wert;
- Höchstgrenze: 0.02 Fr. über dem vertraglich genehmigten Taxpunkt-wert.

Art. 3

Die Vereinbarung vom 12. März 1973 zwischen der Ärztegesellschaft des Kan-tons Freiburg und dem Kantonalverband freiburgischer Krankenversicherer wird aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

M. PITTEL

Der Kanzler:

R. AEBISCHER